

Information über eine Einspruchsmöglichkeit

Rundfunkbeiträge



gründung
status
nachfolge

Rundfunkbeiträge für private Haushalte sind steuerlich nicht absetzbar – hiergegen klagt ein Bürger mit Unterstützung des Bund der Steuerzahler e.V. Erfahren Sie in diesem Schreiben, wie Sie von diesem Musterverfahren profitieren können.

Fristsache! Bitte beachten Sie unbedingt den Hinweis am Ende dieses Schreibens!

Ein Steuerzahler hatte bei seinem Finanzamt im Rahmen einer Einkommensteuererklärung beantragt, dass die von ihm gezahlten Rundfunkbeiträge für seinen Privathaushalt in Höhe von 220,32 Euro als Sonderausgaben – hilfsweise als außergewöhnliche Belastung – einkommensmindernd berücksichtigt werden sollen. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass Rundfunkbeiträge zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören und das Gesetz keine Regelung enthält, die diesen Grundsatz durchbräche.

Gegen diese Ablehnung hat der Steuerzahler vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern Klage erhoben (Az. 1 K 67/26). Die Klage wird vom Bund der Steuerzahler e.V. unterstützt.

Rechtliche Ausgangssituation und Einordnung

Nach Auffassung des beklagten Finanzamtes stellen Rundfunkbeiträge – soweit sie nicht bereits als Werbungskosten oder Betriebsausgaben gelten – Kosten der privaten Lebensführung dar und sind als solche steuerlich unbeachtlich. Ein Abzug als Sonderausgaben könne nicht in Betracht kommen, weil das Gesetz dies nicht zulasse; ferner scheitere der Ansatz einer außergewöhnlichen Belastung schon daran, dass Rundfunkbeiträge nicht außergewöhnlich seien.

Der klagende Steuerzahler argumentiert mit dem zentralen Gedanken der „Zwangsläufigkeit für das soziale Leben“. Im Einzelnen trägt er vor:

- Sonderausgaben seien oft Kosten, die der Bürger nicht freiwillig, sondern nur aufgrund einer Auflage des Staates oder schlicht aus der nicht abwendbaren Lebensführung auf sich nehmen muss. Da man sich dem Rundfunkbeitrag nicht entziehen könne, ähnelt er einer „zwingenden Abgabe“. Diese Zwangsläufigkeit führt der Kläger zugleich als Argument für eine außergewöhnliche Belastung an.
- Der Rundfunkbeitrag gehöre darüber hinaus zum soziokulturellen Existenzminimum und darf deswegen nicht besteuert werden.

Hinter der „Nichtbesteuerung des soziokulturellen Existenzminimums“ verbirgt sich der Umstand, dass jedem Bürger die soziale Teilhabe am Rundfunk bzw. die Bedienung seines Informationsbedürfnisses ermöglicht werden muss; diese Möglichkeit muss der Staat sicherstellen. Dies tut er abseits der Einkommensteuer auch, beispielsweise durch

- die Möglichkeit, dass sich Bürgergeldempfänger unter bestimmten Voraussetzungen von der Zahlung der Beiträge befreien lassen können, oder
- eine Berücksichtigung der Beiträge bei der Beamten-Mindestalimentation in einzelnen Bundesländern.

Für den steuerzahlenden Normalbürger bleibt es beim steuerlichen Grundfreibetrag, der das Existenzminimum von Gesetzes wegen von der Einkommensteuer freistellt. Er orientiert sich am sozialrechtlichen Mindestbedarf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf das steuerrechtliche Existenzminimum nicht niedriger sein als das sozialrechtliche Existenzminimum (weswegen die Einkommensteuerbescheide 2023, 2024 und 2025 bislang vorläufig ergehen).

Information über eine Einspruchsmöglichkeit

Rundfunkbeiträge



gründung
status
nachfolge

Wenn nun manche Bevölkerungsgruppen von der Zahlung der Rundfunkbeiträge entbunden werden – sei es durch eine Befreiung oder durch eine zusätzliche Zahlung – und andere Bevölkerungsgruppen nicht, so stellt sich die Frage, ob diese Bevölkerungsgruppen verfassungsrechtlich gleichheitswidrig behandelt werden.

Da der Grundfreibetrag die Rundfunkbeiträge nicht berücksichtigt, müssten die Beiträge auf anderem Wege – z.B. als Sonderausgaben – vom Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Handlungsmöglichkeit

Falls Sie sich der Ansicht des klagenden Steuerzahlers anschließen wollen, besteht die Möglichkeit, gegen den Bescheid zur Einkommensteuer Einspruch zu erheben. Bitte reichen Sie uns hierfür Nachweise über Ihre gezahlten Rundfunkbeiträge für Ihren privaten Haushalt des betroffenen Jahres ein, z.B. einen Beitragsbescheid oder Kontoauszüge, auf denen die Zahlungen dokumentiert sind.

Zu jedem einzelnen Einspruch werden wir Verfahrensrufe beantragen, weil es gemäß Gesetz „aus wichtigen Gründen zweckmäßig erscheint“. Hierdurch wird das Rechtsbehelfsverfahren eingefroren, bis ein Urteil vorliegt. Ein Anspruch auf Verfahrensrufe besteht jedoch erst dann, wenn das Gerichtsverfahren vor einem obersten Bundesgericht oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist; zuvor kann das Finanzamt nach eigenem Ermessen entscheiden.

Durch die Eröffnung eines Rechtsbehelfsverfahrens unter Bezugnahme auf anhängige finanzgerichtliche Verfahren werden Sie nicht Teil der Klagepartei.

Frist zur Erhebung eines Einspruchs

Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beträgt im Regelfall einen Monat ab Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids.

Falls Sie einen Einspruch in Erwägung ziehen und dies von der Kanzlei Grünewald erledigt werden soll, wird darum gebeten, dies möglichst kurzfristig mitzuteilen.

Für Rechtsbehelfsverfahren werden keine öffentlich-rechtlichen Gebühren erhoben.

Soweit die Kanzlei entsprechend für Sie tätig werden soll, ist mit einer Kostennote von 28,75 EUR zzgl. 19% USt = 34,22 EUR zu rechnen.

Stand

22.10.2026

Ansprechpartner

- Ihr jeweiliger Einkommensteuer-Sachbearbeiter
- Sebastian Gertung, StB